



Beschlussvorlage

Nr.: 159/2009 / öffentlich

Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Verwaltungsausschuss	10.06.2009	15
Stadtrat	17.06.2009	7

Beschlussvorschlag:

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe werden dahingehend geändert, dass für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Sport- und Schützenvereinen, die dem Landessportbund angehören, ein Betrag von 5,00 €/Person gezahlt wird. Der jährliche Zuschuss für die Sportplatzpflege wird auf 600,00 € je Sportplatz festgelegt. Eine Bezuschussung von Bewirtschaftungskosten erfolgt nicht. Eine erneute Förderung von Sportplätzen und Nebenanlagen wird ebenfalls gefördert. Eine erneute Förderung kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen. Die Notwendigkeit ist von der Stadt Friesoythe zu prüfen.

In die Bezuschussung von Bauvorhaben werden auch die Schützenvereine, die dem Landessportbund angehören, aufgenommen.

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe werden wie folgt geändert:

1.1 Die Stadt Friesoythe erkennt an, dass der Jugendpflege durch die Sport- und Schützenvereine eine immer stärkere Bedeutung zukommt. Diese Richtlinien sollen deshalb dazu beitragen, die Sport- und Schützenvereine, insbesondere in ihren Bemühungen um die Jugend, zu fördern.

1.2 Daneben soll den Sport- und Schützenvereinen aber auch durch diese Richtlinien bei den übrigen Aufgaben zur Förderung der Leibeserziehung finanziell geholfen werden

1.6 Die Sport- und Schützenvereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, sind verpflichtet, die Fördermöglichkeiten anderer Institutionen (Landkreis, Kreissportbund, usw.) auszunutzen.

1.7 Anträge der Sport- und Schützenvereine sind durch die Gremien der Stadt Friesoythe zu entscheiden, unabhängig davon, ob der Landkreis, der Kreissportbund oder andere Zuschussgeber in gleicher Angelegenheit bereits entschieden haben.

2.3.2 Die Sportplatzpflege/-unterhaltung obliegt den Sportvereinen. Hierfür wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 600,00 € je Sportplatz gewährt.

2.4.1 Die Vereine erhalten von diesem Betrag Zuschüsse nach Maßgabe der Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 dieser Richtlinien.

2.6 Von dem besonders im Haushaltsplan veranschlagten Betrag wird nach Abzug der unter Ziff. 2.5 aufgeführten Beträge 1/3 als Sockelbetrag den Vereinen zur Verfügung gestellt. Der Sockelbetrag wird ermittelt, indem der zur Verfügung gestellte Betrag durch die Anzahl der Vereine geteilt wird.

2.7 Darüber hinaus wird für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.

2.9 Grundlegende Instandsetzungen von Sportplätzen und Nebenanlagen werden ebenfalls gefördert. Eine erneute Förderung kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen. Die Notwendigkeit ist von der Stadt Friesoythe zu prüfen. Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt.

2.10 Neu- und Erweiterungsbauten von Schützenvereinen, die dem Landessportbund angehören, werden gefördert. Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn die in den Grundrissflächen der zu errichtenden Räumlichkeiten von der Funktion her einem Schießstand zuzuordnen sind. Die Förderung beträgt maximal 15 v. H. der förderfähigen Kosten. Die angemessenen Kosten, die der Förderung zugrunde gelegt werden können, sind vom Fachbereich 3 der Stadt Friesoythe zu ermitteln.

4. Inkrafttreten

Die geänderten Sportförderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe ist in den Sitzungen des Jugend-, Sport-, Kultur-, Freizeit- und Sozialausschusses vom 18.02.2009 und des Verwaltungsausschusses vom 04.03.2009 vorbereitet worden. Auf die Sitzungsvorlage 041/2009 wird insoweit verwiesen.

Da es sich hierbei um die Änderung einer Richtlinie handelt, muss diese noch vom Rat der Stadt Friesoythe beschlossen werden.

Die geänderten Sportförderrichtlinien sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

Sportförderrichtlinien (digital)

Fachbereichsleiter